

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller/Rechtsmittelgegner: The Minister for Justice and Equality, Ireland, the Attorney General

Antragsgegner/Rechtsmittelführer: Arkadiusz Piotr Lipinski

Vorlagefragen

1. Ist der in Art. 4a des Rahmenbeschlusses ⁽¹⁾ verwendete Begriff „Verhandlung“, wenn eine Person durch ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat verurteilt wird, die ihm ursprünglich auferlegte Strafe auf die Berufung hin geändert wird und diese (auf die Berufung hin geänderte) Strafe danach sowohl ausgesetzt als auch aufgrund der Aufhebung dieser Aussetzung reaktiviert wird, dahin auszulegen, dass er sich
 - a) ausschließlich auf das Verfahren bezieht, das zur Feststellung der Schuld und zur Verhängung der ursprünglichen Strafe (ursprüngliche Strafe) führte, oder
 - b) auf das Verfahren nach a) und/oder eines oder alle folgenden Verfahren bezieht:
 - i) jegliches auf das Verfahren nach a) folgende Rechtsmittelverfahren, durch das die ursprüngliche Strafe geändert wird;
 - ii) das Verfahren, das zur anschließenden Aussetzung der geänderten Strafe (oder eines Teils) führte;
 - iii) das Verfahren, das zum Widerruf der Aussetzung der geänderten Strafe (oder eines Teils) führte?
2. Wenn der Begriff „Verhandlung“ dahin auszulegen ist, dass er sich auf jegliches Rechtsmittelverfahren, das zur geänderten Strafe führte, bezieht oder es einschließt: Führt das Fehlen eines Hinweises darauf, dass der Person, deren Übergabe beantragt wurde, das fragliche Rechtsmittelverfahren mitgeteilt und sie dort vertreten wurde, zur Ungültigkeit des Europäischen Haftbefehls, auch wenn aus zusätzlichen Informationen, die während des Verfahrens im ersuchten Staat mitgeteilt wurden, deutlich wird, dass das Rechtsmittelverfahren der betroffenen Person tatsächlich mitgeteilt und sie tatsächlich dort vertreten wurde?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 22. Juni 2017 — Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána/Workplace Relations Commission

(Rechtssache C-378/17)

(2017/C 283/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Rechtsmittelgegner: Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána

Beklagte und Rechtsmittelführerin: Workplace Relations Commission

Vorlagefragen

Wenn

- (a) eine nationale Einrichtung durch Gesetz errichtet wurde und die allgemeine Zuständigkeit besitzt, u. a. das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich durchzusetzen, und

- (b) das nationale Recht bestimmt, dass diese Einrichtung in begrenzten Fällen unzuständig ist, nämlich wenn ein wirksamer Rechtsbehelf voraussetzt, dass eine nationale Rechtsvorschrift auf der Grundlage des nationalen oder des Unionsrechts unangewendet gelassen wird, und
- (c) geeignete nationale Gerichte die Zuständigkeit besitzen, unter Nichtanwendung der nationalen Rechtsvorschrift jegliche geeignete Anordnung zu treffen, die zur Durchsetzung der fraglichen Vorschrift des Unionsrechts notwendig ist, sowie die Zuständigkeit besitzen, Fälle zu entscheiden, in denen eine derartige Abhilfe erforderlich ist, und in solchen Fällen jegliche nach dem Unionsrecht erforderliche Abhilfe zu gewähren, sofern anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgestellt wurde, dass die von den Gerichten gewährte Abhilfe den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität entspricht,

muss dann die betreffende durch Gesetz errichtete Einrichtung dennoch als zuständig angesehen werden, über eine Beschwerde zu entscheiden, mit der ein Verstoß einer nationalen Rechtsvorschrift gegen das einschlägige Unionsrecht geltend gemacht wird, und diese Rechtsvorschrift, falls der Beschwerde stattgegeben wird, unangewendet zu lassen, obwohl nach nationalem Recht die Zuständigkeit für alle Fälle, in denen die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift, aus welchem Grund auch immer, in Frage gestellt wird oder die Nichtanwendung einer Rechtsvorschrift erforderlich ist, einem aufgrund der Verfassung errichteten Gericht und nicht der fraglichen Einrichtung übertragen worden ist?

Klage, eingereicht am 26. Juni 2017 — Europäische Kommission/Republik Kroatien

(Rechtssache C-381/17)

(2017/C 283/37)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Mataija, T. Scharf und G. von Rintelen)

Beklagte: Republik Kroatien

Anträge

- festzustellen, dass die Republik Kroatien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 60, S. 34) verstoßen hat, dass sie zum 21. März 2016 nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- die Republik Kroatien zu verurteilen, ab dem Tag der Verkündung des Urteils, mit dem die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU festgestellt wird, ein Zwangsgeld in Höhe von 9 865,40 Euro pro Tag zu zahlen;
- der Republik Kroatien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Kroatien sei ihrer Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU nicht innerhalb der dafür in Art. 42 Abs. 1 dieser Richtlinie gesetzten Frist nachgekommen.
